

**GEMEINDE TRAVENBRÜCK**  
**- KREIS STORMARN -**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 6**  
**„WINDPARK IM ORTSTEIL TRALAU“**

**BEGRÜNDUNG**

- ohne Umweltbericht -

Beratungs- und Verfahrensstand :

Gemeindevertretung vom 31.05.2006  
Gesamtabwägung / Satzungsbeschluss / Bekanntmachung

Planverfasser :

(ab der öffentlichen Auslegung)

**BIS · SCHARLIBBE**  
24613 Aukrug, Hauptstraße 2b

Hinweis :

Der Bebauungsplan Nr. 6 ist nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB aufgestellt worden. Die Überleitungsvorschriften des EAG Bau wurden beachtet.

Planungsstand vom 23.01.2006 / 31.05.2006

*2. Ausfertigung*

# Inhaltsverzeichnis

## der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 6

### der Gemeinde Travenbrück

(Kreis Stormarn)

1.	Grundlagen des Bebauungsplanes Nr.6 .....	Seite	3
1.1	Gesetzliche Grundlagen .....	Seite	3
1.2	Kartengrundlage .....	Seite	3
1.3	Regionalplan .....	Seite	3
1.4	Flächennutzungsplan .....	Seite	3
1.5	Landschaftsplan .....	Seite	4
2.	Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.6 .....	Seite	4
3.	Lage des Plangebietes .....	Seite	4
4.	Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 6.....	Seite	5
5.	Beschreibung des Bauvorhabens .....	Seite	6
6.	Ver- und Entsorgung des Baugebietes .....	Seite	6
a)	Montage .....	Seite	6
b)	Wartung.....	Seite	6
b)	Stromeinspeisung .....	Seite	6
7.	Verkehrliche Erschließung des Baugebietes .....	Seite	6
8.	Maßnahmen zum Schutz der Landschaft und zur Gestaltung des Baugebietes .....	Seite	7
a)	Landschaftsschutz.....	Seite	7
b)	Grünordnungsplan.....	Seite	7
9.	Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen .....	Seite	9
a)	Schallschutz .....	Seite	9
b)	Schattenwurf.....	Seite	9
10.	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	Seite	9
11.	Denkmalschutz .....	Seite	10
12.	Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens .....	Seite	10
13.	Beschluss über die Begründung.....	Seite	10
	Arbeitsvermerke / Stand der Begründung.....	Seite	11

#### Anlagen der Begründung :

(können während der Dienststunden in der Amtsverwaltung Bad Oldesloe-Land eingesehen werden)

- „Grünordnungsplan“ zum Bebauungsplan Nr. 6 „Windpark Tralau“ der Gemeinde Travenbrück mit Planungsstand vom 31.05.2006
- „Ornithologisches Gutachten“ zum geplanten Windpark Tralau der Gemeinde Travenbrück, Endbericht mit Stand im Mai 2001
- „Schattenwurfprognose“ für den Standort Tralau vom Dezember 2000
- „Schallprognose“ für den Standort Tralau vom Dezember 2000

## 1. GRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

Als Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Travenbrück gelten:

- a) das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253), in der Fassung der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762, Art. 3, S. 3762) >10. Euro-Einführungsgesetz - 10. EuroEG<.
- b) die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.1997 (BGBl. I, S. 466),
- c) die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2000 (GVOBl. für Schleswig-Holstein 2000, S. 47),  
sowie
- d) die „Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts“ (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 -) vom 18.12.1990 (BGBl. I, Nr. 3 vom 22.01.1991).

#### **Anmerkung :**

Die gemeindlichen Gremien beraten seit 2000 parallel zu der in Aufstellung befindlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bzw. zuvor zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes intensiv die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 und haben das Planaufstellungsverfahren nach den gesetzlichen Anforderungen des „alten“ BauGB zu Ende geführt und hierbei die Überleitungsvorschriften des EAG Bau beachtet.

### 1.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient eine durch Neuvermessung aktualisierte Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:2.000, wobei die Darstellung der Höhen im Plangeltungsbe-  
reich des Bebauungsplanes der DTK 5 entnommen ist und über Höhenschichtlinien in 1 Meter Abstand erfolgt.

### 1.3 Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum I von 1998 weist in der Gemeinde Travenbrück eine Eignungsfläche für die Errichtung von Windkraftanlagen aus.

### 1.4 Flächennutzungsplan

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Travenbrück befand sich während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 6 ebenfalls in Aufstellung. Zwischenzeitlich liegt die Genehmigung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes vor. Der Flächennutzungsplan ist nach dem „alten“ BauGB bekanntgemacht worden und hat somit Rechtswirksamkeit erreicht.

Da jedoch das Planaufstellungsverfahren zur Neuaufstellung bereits 8 Jahre in Anspruch genommen hatte, hatte die Gemeindevertretung zuvor zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 das Verfahren zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet mit dem Ziel, die im Regionalplan ausgewiesene Eignungsfläche Windenergie planungsrechtlich darzustellen.

Mit dem Abschluss des Planaufstellungsverfahrens der Neuaufstellung zum Flächennutzungsplan wird ein gesondertes Änderungsverfahren nicht mehr erforderlich und somit auch nicht weitergeführt. Die verfahrensleitenden Beschlüsse zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden durch die Gemeindevertretung am 31.05.2006 aufgehoben.

Die Eignungsflächen für die Windenergienutzung sind in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes entsprechend in Überlager mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft als Eignungsflächen für die Windenergie dargestellt.

### **1.5 Landschaftsplan**

Der zwischenzeitlich festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Travenbrück (Bielfeldt und Berg, 1998) weist im Plan 5 (Entwicklung, gem. Beschlussfassung der Gemeinde) für das Plangebiet eine Fläche für Windenergieanlagen aus. Die relevanten Aussagen aus dem zwischenzeitlich abschließend festgestellten Landschaftsplan sind in den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 6 (s. Anlage dieser Begründung) eingeflossen.

## **2. GRÜNDE ZUR AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

Durch die Privilegierung von Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wind- oder Wasserenergie dienen in der als Nr. 6 zugefügten Ergänzung des § 35 Abs. 1 BauGB, ist auf Gemeindeebene eine Feinsteuerung erforderlich, um einen „Wildwuchs“ von Windkraftanlagen mit ihren möglichen negativen Auswirkungen (z. B. auf das Landschaftsbild) zu verhindern. Diese Notwendigkeit hat der Gesetzgeber erkannt und gleichzeitig den sog. „Planvorbehalt“ eingeführt, d.h., „öffentliche Belange“ stehen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 - 6 BauGB (und damit auch den Windkraftanlagen) in der Regel auch dann entgegen, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Travenbrück zunächst mit der begonnenen Aufstellung einer 7. Änderung und zwischenzeitlich dann mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes Gebrauch gemacht.

Mit dem Aufstellungsbeschluss vom 05.01.2000 für den Bebauungsplan Nr. 6 setzt die Gemeinde die Vorgaben der Landesplanung planungsrechtlich verbindlich um und hat die Errichtung von vier Windkraftanlagen ermöglicht und mit der endgültigen Fassung der Satzung planungsrechtlich abgesichert.

Einerseits wird dem Ursprungsziel, nämlich die Nutzung der Windenergie im Außenbereich zu erleichtern, Rechnung getragen, andererseits steuert die Gemeinde durch positive Standortzuweisungen die Zulässigkeit dieser Anlagen. Für die vier Windkraftanlagen liegt die Baugenehmigung nach § 73 LBO mit Verfügung des Kreises Stormarn vom 21.08.2001 vor. Die Anlagen wurden errichtet und in Betrieb genommen.

## **3. LAGE DES PLANGEBIETES**

Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteiles Tralau, nördlich der Kreisstraße Nr. 64 (K 64) zwischen Tralau und der Ortslage Neverstaven. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 wird im Westen von der Richtfunktrasse 11706 Sülfeldt 1 - Segeberg begrenzt und von Südwest nach Nordost von der Richtfunktrasse 11707 Sülfeldt 1 - Schönwalde geteilt.

Im Norden wird das Plangebiet durch eine 220 kV Freileitung begrenzt, von der die Eignungsfläche einen Schutzabstand von 100 m einhält. Da die Hochspannungsfreileitung mit Schwingungsdämpfenden Maßnahmen ausgerüstet ist, konnten die Mindestabstände von 3 x Rotordurchmesser unterschritten werden.

Nach Süden bildet der 200 m Radius der Waldfläche die südliche Plangebietsgrenze. Im Südosten reicht der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 bis an die Kreisstraße 64 heran.

Nach Osten wird das Plangebiet von einem 1.000 m Radius als Schutzabstand zur Wohnbebauung im Ortsteil Tralau begrenzt.

#### 4. INHALT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

Das „Eignungsgebiet für Windenergienutzung“ aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (1998) und aus der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wird im Bebauungsplan Nr. 6 als „Fläche für die Landwirtschaft“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt mit „Überlagernder Nutzung Windenergie“ (§ 35 BauGB).

Nach einem Kommentar von Krautzberger (München 1998) zum § 35 BauGB kann: *„die Darstellung von „Konzentrationsflächen„ für die Nutzung der Windenergie ..... durch Überlagerung von hiermit verträglichen Darstellungen, z.B. „Flächen für die Landwirtschaft“ .. erfolgen“.*

Die in der LBO Schleswig-Holstein ausgewiesenen Mindestabstände zu geschlossener Bebauung sowie zu Splittersiedlungen werden durch Beschlussfassung durch die Gemeinde auf 1.000 m erweitert. Nach Süden zu den einzelnen Gebäuden an der K 66 wird ein Schutzabstand von 500 m ausgewiesen. Zur Kreisstrasse selber wird ein Schutzabstand von 50 m eingehalten nach dem Runderlass über die Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (04.07.1995). Im Norden bzw. Nordwesten bildet der Schutzabstand von 100 m zur 220 kV - Freileitung die Grenze der Eignungsfläche.

Nach Süden wird der Eignungsbereich durch den Schutzabstand von 200 m zur Waldfläche begrenzt.

Im Nordosten wird zu einer weiteren Waldfläche ebenfalls ein Schutzabstand von 200 m eingehalten. Damit werden gleichzeitig die geforderten Schutzabstände zu Kleingewässern bzw. Biotopen sichergestellt.

Im Nordwesten wird zu einem kleinräumigen Biotop ein Schutzabstand von 100 m eingehalten.

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 wird im Westen von der Richtfunktrasse 11706 Sülfeldt 1 - Segeberg begrenzt und in der Mitte von Südwest nach Nordost von der Richtfunktrasse 11707 Sülfeldt 1 - Schönwalde geteilt.

Es werden vier Anlagenstandorte durch Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Abs. 2 BauGB) unter Berücksichtigung des Rotorendurchmessers von maximal 80 m festgesetzt. Innerhalb dieser Baugrenzen ist zusätzlich zur jeweiligen Windkraftanlage die Errichtung von für den Betrieb der Windkraftanlagen notwendiger Nebenanlagen (Trafostationshäuschen) je Anlage bis zu einer Grundfläche von 12 m<sup>2</sup> zulässig.

Die Abstandfläche beträgt nach der Formel:

$$\text{Abstandsradius} = \text{Nabenhöhe (60 m)} + \text{Rotorradius von (40 m)} * \sqrt{2}$$

116,6 m und bildet vom Mastmittelpunkt aus gemessen eine Kreisfläche von (116,6 m) gerundet 117 m Radius um die Anlagen.

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB auf maximal 100 m begrenzt (Tippspitzenhöhe). Nach den örtlichen Einmessungen, wird eine Gesamthöhe von 100 m von keinen der vier Windkraftanlagen überschritten.

Es werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt, um die Ver- und Entsorgung der Anlagen sicherzustellen.

Die Darstellung der ermittelten Ausgleichsflächen sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Plangeltungsbereiches festgelegt bzw. dargestellt. -

## **5. BESCHREIBUNG DES BAUVORHABENS**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 sind vier Windkraftanlagen vom Typ „VESTAS V 80 – 2.0 MW“ mit einer Tippspitzenhöhe von 100 m, einem Rotorradius von 80 m und einer Nabenhöhe von 60 errichtet. Die Nennleistung beträgt 2 MW je Anlage.

## **6. VER- UND ENTSORGUNG DES BAUGEBIETES**

### **a) Montage/ Demontage**

Für die Errichtung der Windkraftanlagen wurde je Anlage ein tragfähiges Fundament als Aufstellplatz für den Montagekran hergestellt.

### **b) Wartung**

Wartungsarbeiten werden über die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (G-F-L) durchgeführt.

### **c) Stromeinspeisung**

Die Stromabnahme erfolgt durch die E.ON Netz GmbH (früher SCHLESWAG Bad Oldesloe). Die Netzanbindung erfolgt über Kabelleitungen bis zum Umspannwerk östlich Bad Oldesloe. Die Kabeltrasse ist ca. 10 km lang. Davon führen ca. 3,5 km über Ackerfläche und ca. 3,5 km über Grünland. Die Leitungen sind mit dem Kabelpflug in 1m Tiefe eingepflügt. Die übrigen Leitungen (ca. 3 km) sind überwiegend entlang von Wegen mindestens einen Meter unter Grund verlegt. Der ausgehobene Kabelgraben hat eine Breite von ca. 40 cm.

## **7. VERKEHRLICHE ERSCHLIESSUNG DES BAUGEBIETES**

Für die Windkraftanlagen werden für Montage und Demontage Kranaufstellplätze als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Für Wartungsarbeiten sind Zuwegungen im Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz notwendig.

Die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen erfolgt über die Kreisstraße Nr. 64 (K 64). Die Erschließung der Standorte zur Errichtung der Anlagen sowie zur Ver- und Entsorgung erfolgt über Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB.

## 8. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND ZUR GESTALTUNG DES BAUGEBIETES

### a) Landschaftsschutz

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Tralau“. Im Rahmen der raumordnerischen Abwägung ist im Plangebiet der Windenergienutzung der Vorrang gegeben worden.

Die zwischenzeitlich realisierten Windkraftanlagen sind im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises mit Verfügung vom 20.08.2001 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zulässig. Vor einer flächenhaften Entlassung der Eignungsflächen wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung abgesehen.

### b) Grünordnungsplan

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 ist eine Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen im Außenbereich entsprechend der qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung des parallel erstellten Grünordnungsplanes (siehe Anlage dieser Begründung) verbunden.

Nach § 21 BNatSchG sind bei Bauleitplänen, die Eingriffe in Natur und Landschaft erwarten lassen, hinsichtlich des Belanges von Naturschutz und Landschaftspflege das Vermeidungsgebot und die Ausgleichs- und Ersatzpflicht zu berücksichtigen und darüber im Rahmen der Gesamtabwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB abschließend zu entscheiden.

Die Vorschrift stellt klar, dass die Entscheidung über Maßnahmen im Sinne des § 19 BNatSchG in der gemeindlichen Abwägung nach den materiellen und verfahrenstechnischen Vorschriften des BauGB erfolgen soll, also nach Abwägungsgrundsätzen und nicht nach Optimierungsgrundsätzen, wobei gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 03.07.1998 stets eine volle Kompensation der Eingriffe durch geeignete Maßnahmen anzustreben ist.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 wurde zur Beurteilung der planungsrechtlich zu erwartenden Eingriffssituation die Aufstellung eines qualifizierten Fachplanes als Grünordnungsplan mit einem eigenständigen Verfahren nach § 6 Abs. 2 und 3 LNatSchG parallel zum Bebauungsplan Nr. 6 erforderlich und aufgestellt.

Der Grünordnungsplan stellt die mit dem Bebauungsplan Nr. 6 vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft schutzgutbezogen dar und zeigt aus fachplanerischer Sicht Möglichkeiten und Maßnahmen auf, die zur Vermeidung bzw. Minimierung der Eingriffe und zu einem Ausgleich oder Ersatz bzw. zu einer Kompensation im Naturhaushalt führen sollen, um die natürlichen Lebensgrundlagen schützen und entwickeln zu können (§ 1 Abs. 6 BauGB).

Die Inhalte und Minimierungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend der gemeindlichen Gesamtabwägung zum Satzungsbeschluss als Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 6, soweit hierfür eine städtebaulich begründete Rechtsgrundlage nach BauGB oder LBO besteht bzw. eine planungsrechtliche Absicherung nicht auf andere Art, zum Beispiel im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB, erfolgt, übernommen worden.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind unter Beachtung des Belangs von Naturschutz und Landschaftspflege gemäß § 19 BNatSchG Maßnahmen

zur Grünordnung zu treffen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen auf den geplanten Grundstücksflächen selbst oder im sonstigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen.

Im Folgenden wird der gesamte Ausgleichsbedarf zusammengefasst:

Eingriff	Grundansatz	Anzahl/ Faktor	Bedarf
Errichtung von WEA und Zuwegungen	11.500 m <sup>2</sup>	4	46.000 m <sup>2</sup>
Beeinträchtigung von Vogellebensgemeinschaften	46.000 m <sup>2</sup>	0,3	13.800 m <sup>2</sup>
Störung von Bodenfunktionen in der Kabeltrasse	4.250 m <sup>2</sup>	0,5	2.125 m <sup>2</sup>
<b>Kompensationsfläche insgesamt</b>			<b>61.925 m<sup>2</sup></b>
Eingriff	Lfd. m/ Stück	Faktor	Bedarf Neuanlage Anpflanzungen
Baumrodung	1	3	<b>3 Stück</b>

Die im Rahmen des Grünordnungsplanes vorgenommene Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung weist nach, dass für den Windpark ein Ausgleichsbedarf von 61.925 m<sup>2</sup> besteht. Zusätzlich sind 3 Bäume neu zu pflanzen. Für die Verlegung der Kabeltrasse auf ca. 10.000 m Länge wird ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von 2.125 m<sup>2</sup> entstehen.

Für den erforderlich gewordenen Ausgleich, der seitens der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Stormarn mit Verfügung vom 20.08.2001 als Auflage zur Baugenehmigung vom 21.08.2001 beschieden wurde, sind vom Vorhabenträger folgende Flächen erworben worden:

- Gemeinde Rümpel, Gemarkung Rümpel, Flur 2, Flurbez.: „Moorkoppel“, Flurstück 33/2, Größe : 3.7125 m<sup>2</sup>, Anrechenbarkeit: 100 %
- Gemeinde Travenbrück, Gemarkung Sühlen, Flur 4, Flurbez.: „Mühlenwiesen“, Flurstück 13/1, Größe: 3.4381 m<sup>2</sup>, Anrechenbarkeit 65 %
- Ausgleichsflächenüberhang aus der Flächenermittlung „Windpark Rehhorst“ von 1.5673 m<sup>2</sup>.

Es stehen somit 7.5146 m<sup>2</sup> anrechenbare Ausgleichsfläche zur Verfügung.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens (2006) wurde seitens der Naturschutzverbände auf die neuerdings bekannt gewordene Fledermausproblematik hingewiesen. Da der Bebauungsplan Nr. 6 auf Grundlage der genehmigten Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und der erteilten Baugenehmigung (Aktenzeichen I/BA 02160 /2000-49) vom 21.08.2001 zur planungsrechtlichen Sicherung der Anlagenstandorte und zum Erhalt der städtebaulichen Ordnung aufgestellt wird, setzt er nur eine Bestandssituation dar. Die neueren Erkenntnisse zur Gefährdung von Fledermäusen durch Knicks im Anflugbereich von WEA waren seinerzeit nicht bekannt und konnten daher auch nicht in der Baugenehmigung vom August 2001 berücksichtigt werden.

Möglichkeiten der Änderung der bestehenden und genehmigten Bestandssituation bestehen somit nicht. Bei genehmigungspflichtigen und nachhaltigen Veränderungen an den WEA wäre diese Problematik dann ggf. durch die Fachbehörden des Kreises Stormarn zu prüfen.

## 9. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR IMMISSIONEN

### a) Schallschutz

Im Rahmen einer Schallprognose (siehe Anlage dieser Begründung) wurden Beurteilungspegel für 5 relevante Immissionspunkte (Wohnhäuser im Bereich der Schule am südwestlichen Ortsrand Tralau; Wohnhäuser an der K 64; Wohnhaus an der K 64 / K 66; Gut Neverstaven) ermittelt.

Entsprechend den Berechnungen werden die Grenzwerte (nach TA-Lärm / DIN ISO 9613-2) für Dorfgebiet, Mischgebiet und Wohnhäuser im Außenbereich (45 dB(A)) bzw. Allgemeines Wohngebiet (40 dB(A)) bei einer Windgeschwindigkeit von 10 m/s in 10 m Höhe (bzw. 95% Nennleistung) nicht überschritten. Die berechneten Beurteilungspegel liegen mindestens um 2,5 dB(A) unter den Immissionsrichtwerten. Es wird vom Schall-Gutachter empfohlen, Schall-Leistungspegel für den Nachtzeitraum zu vermessen und nachzureichen.

### b) Schattenwurf

Die Berechnung des Schattenwurfes aufgrund des geplanten Vorhabens (siehe Anlage dieser Begründung) ergab, dass an den 6 relevanten Immissionspunkten (6 Fenster an 4 Standorten; Lage wie bei Schall-Immission, außer Gebäude an K 64 / K 66) die aktuell in der Praxis angewandten Orientierungs- bzw. Grenzwerte (Arbeitskreis „Umwelteinwirkungen von Windenergieanlagen“: Maximale Schattenwurfdauer von 30 Stunden / Jahr bzw. 30 Minuten / Tag, ohne Berücksichtigung von Bewölkung und Rotorschrägstellung) weit unterschritten werden (worst case-Werte zwischen 9 und 16:34 Stunden pro Jahr sowie 12 und 26 Minuten pro Tag; realistische Werte zwischen 0 und 1:38 Stunden pro Jahr sowie 0 und 18 Minuten pro Tag).

## 10. UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Der Rat der Europäischen Gemeinschaft hat in seiner Richtlinie vom 27. Juni 1985 (Richtlinie 85/337/EWG) und in der Richtlinie 97/11EG vom 03. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit festgelegt. Diese Richtlinien haben seit 14.03.1999 in wesentlichen Bestimmungen der Änderungsrichtlinie 85/337/EWG unmittelbare Wirkung. Die verspätete Übernahme in Bundesrecht erfolgte durch das „Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz“ im Juni 2001. Das UVPG wird durch dieses Artikelgesetz u.a. durch die §§ 3a bis 3f geändert, das BauGB wird u.a. durch Aufnahme des § 2a Abs. 1 „Umweltbericht“ geändert.

Die Stellung der UVP im Bauleitplanverfahren ist im § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geregelt. Danach wird die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbständiger Teil durchgeführt.

Die Gemeinde prüft im Planaufstellungsverfahren die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und berücksichtigt das Ergebnis im Rahmen der gemeindlichen Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB.

Nach UVPG (neu) Anlage 1, Nr. 18.7.2 bedarf ein Städtebauprojekt mit einer zulässigen Grundfläche von 20.000 m<sup>2</sup> bis weniger als 100.000 m<sup>2</sup> oder Windfarmen mit einer Größe von 3 bis 9 Anlagen einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien aus Anlage 2 UVPG (siehe § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG neu).

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zum Vorhaben „Windpark Tralau“ wurde von der unteren Bauaufsichtsbehörde geklärt, dass eine Vorprüfung des Einzelfalls nicht erfolgen muss.

Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, der nur bei Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert ist, ist aus den o.g. Gründen nicht erforderlich. Hierüber wurde die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung durch einen entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung in Kenntnis gesetzt.

#### 11. DENKMALSCHUTZ

Der Errichtung der Windkraftanlagen innerhalb des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 hat das Archäologische Landesamt S-H zugestimmt, nachdem der Standort festlag und die Lage der Denkmäler (überpflügte Grabhügel) festgestellt werden konnten. Bei der Erschließung der nördlichsten Anlage, die durch ein Gräberfeld hindurchgeht, wurde dem Archäologischen Landesamt S-H eine Beteiligung zugesagt.

Seitens des Archäologischen Landesamtes S-H wird darauf hingewiesen, dass der § 15 DSchG auch nach Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 6 gilt.

#### 12. MASSNAHMEN ZUR ORDNUNG DES GRUND UND BODENS

#### 13. BESCHLUSS ÜBER DIE BEGRÜNDUNG

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Travenbrück am 31.05.2006 gebilligt.

Travenbrück, den 04.07.2006

**GEMEINDE TRAVENBRÜCK**  
- Der Bürgermeister -



*P. Lengfeld*  
- Lengfeld -

**ARBEITSVERMERKE**

Aufgestellt durch das

**PLANUNGSBÜRO JÜRGEN ANDERSEN**  
 - Büro für Bauleitplanung -  
 Rapsacker 12a, 2400 Lübeck

Aufgestellt am:	05.01.2000
zuletzt geändert (Stand):	02.04.2003
	20.11.2003

---

Fortführung und Abschluss des Planverfahrens ab der öffentlichen Auslegung  
 und redaktionell überarbeitet durch BIS · S in freier Kooperation mit BfL:

**BIS · S**  
**BÜRO FÜR INTEGRIERTE**  
**STADTPLANUNG - SCHHARLIBBE**  
 Hauptstraße 2b, 24613 Aukrug  
 Tel. : 04873 / 97 246  
 Fax : 04873 / 97 100  
 Mail: [BIS-Scharlibbe@web.de](mailto:BIS-Scharlibbe@web.de)

vorgestellt und beraten	
in der Gemeindevertretung am :	23.01.2006
zuletzt beraten am:	31.05.2006

---

  
 Planverfasser  
 Peter Scharlibbe

Büro für integrierte **BIS·S**  
 Stadtplanung · Scharlibbe

Hauptstr. 2b · 24613 Aukrug · Tel. 04873 / 9 72 46